



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870
Telefax: (43 01) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW- [REDACTED]
[REDACTED]

Wien, 29.03.2023
Gal

Geschäftsabteilung: VGW-A

VERHANDLUNGSPROTOKOLL

Ort der mündlichen Verhandlung:

1190 Wien, Muthgasse 62, ZNr. C 1.20 (Verhandlungssaal 10 - Wartezone C.2)

Verhandlung vom: 29.03.2023

Beginn: 14:30 Uhr

Die Sache wird aufgerufen.

Gegenstand:

Beschwerde von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED], gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien -
Magistratsabteilung 63, Standesamt Wien, vom [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED], betreffend eine Angelegenheit nach dem Personenstandsgesetz
(PStG).

Anwesend:

Leiter der mündlichen Verhandlung: Mag. [REDACTED]

Schriftführerin: [REDACTED]

Parteien:

[REDACTED]
vertreten durch [REDACTED], gerichtsbekannt

Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 63, Standesamt Wien,
Teilnahmeverzicht

Der Verhandlungsleiter prüft die Stellung der Anwesenden sowie die etwaigen
Vertretungsbefugnisse.

Der Verhandlungsleiter bezeichnet den Gegenstand der Verhandlung und fasst

den bisherigen Gang des Verfahrens zusammen.

Eröffnung des Beweisverfahrens

Gegen die Verlesung des Akteninhalts besteht kein Einwand. Verlesen wird der gesamte Akteninhalt (Behördenakt- und VGW-Akt).

Es werden die von der beschwerdeführenden Partei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, sowie die von der belangten Behörde vorgelegte Durchführungsanleitung für die standesamtliche Arbeit erörtert.

Der Verhandlungsleiter gibt der Partei Gelegenheit sich zum Gegenstand der Verhandlung zu äußern.

Die beschwerdeführende Partei gibt zu Protokoll:

Ich beschreibe meine geschlechtliche Identität als weder männlich noch weiblich. Es gibt verschiedene Begriffe in dem Zusammenhang, etwa nicht-binär. Den Geschlechtseintrag zu streichen entspricht aber am Ehesten meinem Empfinden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Keine weiteren Fragen.

Schluss des Beweisverfahrens

Die beschwerdeführende Partei verzichtet auf Schlussausführungen.

Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird verzichtet.

Ende der Verhandlung: 15:00 Uhr

Die Schriftführerin ist bei der Verkündung nicht mehr anwesend.

Beginn der Verkündung: 15:14 Uhr

Der Verhandlungsleiter verkündet das nachfolgende Erkenntnis mit nachstehendem Spruch und den wesentlichen Entscheidungsgründen sowie der Rechtsmittelbelehrung:

IM NAMEN DER REPUBLIK

wird zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 41 Abs. 1 Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I 16/2013 idF BGBl. I 32/2018, wird infolge des Antrags der beschwerdeführenden Partei vom [REDACTED] der Geschlechtseintrag von [REDACTED] [REDACTED], geb. am [REDACTED], im Zentralen Personenstandsregister gestrichen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

wesentliche Entscheidungsgründe

Dem Beschwerdeverfahren liegt ein Antrag der beschwerdeführenden Partei vom [REDACTED] zugrunde, mit welchem diese gem. § 41 PStG die Streichung ihres Geschlechtseintrags im Zentralen Personenstandsregister - ZPR beantragt. Mit diesem Antrag wurden verschiedene Unterlagen vorgelegt. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurden weitere Unterlagen vorgelegt, welche mit den Verfahrensparteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung erörtert wurden.

Für das Verwaltungsgericht Wien steht folgender Sachverhalt fest:

Die beschwerdeführende Partei wurde am [REDACTED] geboren und besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft. Im Zentralen Personenstandsregister ist das Geschlecht der beschwerdeführenden Partei mit "männlich" beurkundet.

Die beschwerdeführende Partei empfindet ein Gefühl der Fremdheit zum eigenen Körper und kann sich mit den geschlechtlichen Kategorien "männlich" und "weiblich" nicht identifizieren. In psychiatrischer Hinsicht liegt eine "Störung der Geschlechtsidentität/Transsexualismus (F64.0)" iSd Klassifikationsliste ICD-10 vor. Aus diesen Gründen hat die beschwerdeführende Partei am [REDACTED] mit einer Hormontherapie begonnen, welche derzeit noch andauert und bislang zu teils irreversiblen [REDACTED], teils reversiblen [REDACTED] körperlichen Veränderungen geführt hat. Ein Unwohlsein mit der Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht besteht bei der beschwerdeführenden Partei bereits seit der Pubertät, es ist nicht zu erwarten, dass sich an der Geschlechtsidentität der beschwerdeführenden Partei noch etwas ändern wird.

Diese Feststellungen ergeben sich aus folgender Beweiswürdigung:

Die persönlichen Daten der beschwerdeführenden Partei und ihr derzeitiger Geschlechtseintrag im ZPR ergeben sich aus der unstrittigen Aktenlage.

Die Feststellungen zum eigenen körperlichen Empfinden der beschwerdeführenden Partei ergeben sich aus der glaubhaften Darstellung der beschwerdeführenden Partei selbst sowie aus den von der beschwerdeführenden Partei vorgelegten Unterlagen, welche dieses Geschlechtsempfinden gleichermaßen dokumentieren. Angesichts dessen, dass die beschwerdeführende Partei schon seit der Pubertät ein Unwohlsein mit der Zuschreibung zu einem binären Geschlecht empfindet und seit vielen Jahren eine gefestigte Geschlechtsidentität abseits binärer Kategorien besteht, ist für das Verwaltungsgericht Wien glaubhaft, dass sich an der geschlechtlichen Identität der beschwerdeführenden Partei in der Zukunft nichts mehr ändern wird.

Die festgestellte psychiatrische Diagnose ergibt sich aus einem von der beschwerdeführenden Partei vorgelegten psychiatrischen Befund vom [REDACTED], an dessen Schlüssigkeit und Plausibilität das Verwaltungsgericht Wien nicht zweifelt; weiters aus der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten psychotherapeutischen Stellungnahme vom [REDACTED], der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten klinisch-psychologischen Untersuchung vom [REDACTED] sowie der Ambulanzbestätigung der Transgender-Ambulanz im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien vom [REDACTED], in welchem als Diagnose "F64.0" vermerkt ist.

Der Beginn einer Hormontherapie und die damit einhergegangenen irreversiblen und reversiblen körperlichen Veränderungen ergeben sich aus der glaubhaften Schilderung der beschwerdeführenden Partei in der mündlichen Verhandlung sowie aus den von der beschwerdeführenden Partei vorgelegten Unterlagen, aus welchen sich eine psychiatrisch/psychotherapeutische Abklärung des Starts einer Hormontherapie erkennen lassen sowie aus den dokumentierten Ambulanzbesuchen vom [REDACTED], vom [REDACTED] und vom [REDACTED]. Aus diesen Einträgen lässt sich eine konkret verschriebene (fortgesetzte) Medikation erkennen, wodurch die Durchführung der Hormontherapie glaubhaft erscheint.

In rechtlicher Hinsicht folgt aus diesem Sachverhalt:

Die beschwerdeführende Partei empfindet sich weder als "männlich" noch als "weiblich", in medizinischer Sicht liegt ein Fall von Störung der Geschlechtsidentität bzw. Transsexualismus vor. Vor diesem faktischen Hintergrund ist davon auszugehen, dass der männliche Geschlechtseintrag der beschwerdeführenden Partei im Verlauf ihres Lebens iSd § 41 Abs. 1 PStG unrichtig geworden ist.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist § 2 Abs. 2 Z 3 PStG vor dem Hintergrund der Anforderungen aus Art. 8 EMRK so zu verstehen, dass er erstens Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich nicht dazu zwingt, personenstandsrechtlich,

insbesondere bei Eintragungen im Zentralen Personenstandsregister, zur Bezeichnung des Geschlechts die Begriffe männlich oder weiblich zu verwenden. Zweitens ist diese Bestimmung damit auch so zu verstehen, dass die Personenstandsbehörden zur Bezeichnung des Geschlechts als allgemeines Personenstandsdatum eines Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich auf Antrag dieser Person eine der genannten oder diesen vergleichbaren Bezeichnungen einzutragen haben. Auch bei Fällen der Transidentität hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ausgesprochen, dass der Staat gehalten ist, die individuelle Entscheidung für oder gegen ein bestimmtes Geschlecht zu respektieren (VfGH 15. Juni 2018, VfSlg. 20.258/2018).

Aus Sicht des Verwaltungsgerichts Wien liegt im Beschwerdefall auf Grund der psychiatrischen Diagnose sowie der mittlerweile auf Grund einer Hormontherapie eingetretenen (ir)reversiblen körperlichen Veränderungen der beschwerdeführenden Partei ein Fall der Variante der Geschlechtsentwicklung bzw. der Transidentität im Sinne der zitierten Rechtsprechung vor. Die staatlichen Behörden sind daher angehalten, die geschlechtliche Identität der beschwerdeführenden Partei zu respektieren und entsprechend im ZPR abzubilden. Nachdem es der Geschlechtsidentität der beschwerdeführenden Partei am Ehesten entspricht, ihren Geschlechtseintrag im ZPR zu streichen, ist die Änderung des unrichtig gewordenen Geschlechtseintrags in diesem Sinne vorzunehmen.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen; die Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240,— beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof, für ein ordentliches Revisionsverfahren beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof kann verzichtet werden. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Das Verhandlungsprotokoll wird von der anwesenden Partei übernommen.

Das Verhandlungsprotokoll wird den nicht anwesenden und zu einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen zugestellt werden.

Ende der Verkündung: 15:19 Uhr

Hinweis

Da die Entscheidung mündlich verkündet wurde, ist eine Beschwerde bzw. Revision gemäß den §§ 82 VfGG und 25a VwGG nur nach einem Antrag auf schriftliche Ausfertigung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch mindestens einen der hierzu Berechtigten zulässig. Jeder zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof Legitimierte hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung dieser Niederschrift einen solchen Antrag beim Verwaltungsgericht Wien zu stellen.

Die gekürzte Ausfertigung der Entscheidung bzw. eine Ausfertigung mit ausführlicher Begründung wird den Parteien zugestellt werden.

Unterschriften:

Verhandlungsleiter:

Schriftführerin:

Beschwerdeführende Partei:

Vertreterin der beschwerdeführenden Partei: